

Auszug aus dem

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913

Druck Heinrich Berlebach

Polizei-Berordnung

über die Einrichtung und den Betrieb der Fleischereien
(Meggereien.)

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913
Druck Heinrich Berlebach

Herrn Rudolf von Adenau



Bürgerbuch.

Sammlung

von

**Ortsstatuten, Polizeiverordnungen
und Dienstvorschriften zc.**

für

die Stadt Oberursel



Zusammengestellt
durch den Magistrat Oberursel.

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913
Druck Heinrich Berlebach

Vorwort.

Bieselbach wurde Seitens der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgerschaft der Wunsch geäußert, eine Zusammenstellung der hier geltenden Ortsstatute, Polizeiverordnungen usw. zu besitzen. Der Magistrat hat sich deshalb bereit erklärt, den berechtigten Wünschen nachzukommen und ein Buch herauszugeben, in welchem alle wichtigeren, für die Stadt Oberursel geltenden Bestimmungen enthalten sind. Wenn auch fortgesetzt Änderungen in den Bestimmungen entstehen, so wird das vorliegende Werk, das leider viel umfangreicher geworden ist, als Anfangs angenommen war, doch jedem Stadtverordneten und jedem Bürger ein Nachschlagewerk von Bedeutung sein und ihm die Ausübung etwaiger Ehrenämter wesentlich erleichtern.

Einer zweiten Auflage wird es vorbehalten bleiben, die jetzt dem Werke noch anhaftenden Unvollkommenheiten, sowie noch vorhandene Lücken und Mängel zu beseitigen.

Möge das Werk in Bürgerkreisen wohlwollende Aufnahme finden und zur Aufklärung über Verwaltungsmaßnahmen und Erleichterung des Geschäftsverkehrs beitragen.

Oberursel, im November 1913.

Polizei=Verordnung

über die Einrichtung und den Betrieb der Fleischereien
(Meggereien.)

Auf Grund des § 120 e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S., S. 1529), sowie der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S., S. 195) wird, unter Zustimmung des Bezirksausschusses und nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaft, für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgende Polizei=Verordnung erlassen:

I. Verkaufsräume.

§ 1.

Die Verkaufsräume müssen unmittelbar von der Straße oder vom Hausflur aus zugänglich, nicht unterhalb der Straßenhöhe gelegen, mindestens 3,20 Meter hoch und mit Fenstern derart ausgestattet sein, daß die gesamte Fensterfläche mindestens $\frac{1}{7}$ der Fußbodenfläche beträgt.

§ 2.

Der Fußboden muß undurchlässig und aus Material, wie Zement, Platten, Klinker mit Zementverstrich oder Asphalt hergestellt sein, eine leichte Reinigung durch Aufwaschen mit Wasser gestatten und ausreichendes Gefälle haben.

Die Wände müssen glatt, abwaschbar und von heller (nicht rötlicher) Farbe sein.

§ 3.

Die Verkaufsräume und Gerätschaften sind reinzuhalten.

Die zum Aufhängen des Fleisches dienenden eisernen Haken, Nägel oder Rahmen müssen rostfrei und gut verzinkt sein, wenn ihre Benutzung derart ist, daß sie mit dem Fleische oder den Fleischwaren in unmittelbare Berührung kommen.

Der Eisschrank, ebenso der Kühlraum, sind zeitweise zu lüften.

§ 4.

Das Berühren der Fleischvorräte durch das Publikum wird untersagt. Das Halten von Tieren in den Verkaufsräumen und das Mitbringen von solchen in dieselben ist verboten.

§ 5.

Bei der Abgabe der Waren zum sofortigen Gebrauch (Aufschnittwaren) ist das Berühren mit den Fingern tunlichst zu vermeiden.

Zum Einschlagen solcher Waren darf nur reines noch nicht oder höchstens auf einer Seite bedrucktes bezw. beschriebenes Papier benutzt werden.

§ 6.

In unmittelbarer Nähe des Verkaufsräumens muß eine mit Seife und Handtücher versehene Einrichtung zum Waschen der Hände der Verkäufer sein. Im Verkaufsraume selbst darf sie nur sein, wenn das Abspritzen des Wassers auf Waren ausgeschlossen ist.

Die hierbei zu verwendenden Handtücher müssen so oft erneuert werden, daß stets saubere Tücher zur Verwendung stehen.

II. Arbeitsräume.

§ 7.

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als 0,50 Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

§ 8.

Die Arbeitsräume müssen mindestens 2,80 Meter, und wenn sie mit an der Decke liegende Wellenleitung versehen sind, mindestens 4 Meter hoch sein.

§ 9.

Die Arbeitsräume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren.

Die gesamte Fensterfläche eines jeden Raumes muß mindestens den 10. Teil der Fußbodenfläche betragen.

Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

§ 10.

§ 2, Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913
Druck Heinrich Berlebach

— 160 —

§ 11.

Die Arbeitsräume müssen gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit genügend geschützt sein.

§ 12.

Die Wände der Arbeitsräume müssen mindestens bis auf 2 m Höhe glatt und abwuschbar und von heller (nicht rötlicher) Farbe sein und, wenn sie mit Putz versehen, einen giftfreien, nicht bleihaltigen Oelfarbenanstrich besitzen.

Holz- und Tapetenbekleidung sind nicht zulässig.

Der Oelfarbenanstrich ist alle drei Jahre, der Kalkfarbenanstrich jährlich zu erneuern.

§ 13.

Die Decken der Arbeitsräume müssen glatt geputzt sein und falls sie nicht mit einem wasserdichten Anstrich versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden.

Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 14.

Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Bedürfnisanstalten oder Ställen stehen.

Die Abzugsröhren von Ausgüssen und Klosetts, sowie die Entlüftungsröhre solcher, dürfen nicht durch die Arbeitsräume hindurch geführt werden.

§ 15.

In den Arbeitsräumen muß auf jede darin beschäftigte Person mindestens 15 cbm Luftraum entfallen.

§ 16.

Flüssige Abgänge dürfen nicht in Gruben innerhalb der Arbeitsräume aufgefangen werden, Ableitungen nach außen liegender Gruben sind mit Wasseranschluß, Sieb und Fettfang zu versehen.

Die Gruben müssen wasserdichte Wandungen und Böden, sowie massive Abdeckungen haben.

In Orten mit Kanalisation ist das gereinigte Abwasser in den Kanal zu leiten.

In dem Abfluß muß ein Wasseranschluß, Sieb und Fettfang angebracht werden.

§ 17.

Für den Abzug des Dampfes der Wursthessel ist eine geeignete Vorrichtung zu treffen.

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913
Druck Heinrich Berlebach

— 161 —

Die Räucherammer ist von der Wurstküche durch eine dichte, feuerfichere Wand mit dichtschiessender, feuerficherer Tür abzutrennen.

§ 18.

Der Schornstein darf keine andere Feuerung als die der Wurstküche und der Räucherammer aufnehmen, und muß so hoch geführt werden, daß er die im Umkreise von 10 Meter liegenden Häuser mindestens um 1 Meter überragt.

§ 19.

Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf-, Wohn- oder Wirtschaftsräume nicht benutzt werden, auch mit Schlafräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

§ 20.

Die Arbeitsräume sind täglich einmal gründlich zu lüften. Die Wände müssen vierteljährlich einmal abgewaschen werden.

§ 21.

Die im Betriebe verwendeten Geräte dürfen zu anderen als Betriebszwecken nicht benutzt werden.

Die §§ 3 Satz 1 und 2, sowie § 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 22.

In unmittelbarer Nähe der Arbeitsräume sind ausreichende und mit Seife und Handtüchern versehene Wascheinrichtungen den Arbeitern sowie Fleischbeschauern und Trichinenschauern zur Verfügung zu stellen.

Für jede Person sind wöchentlich mindestens 2 reine Handtücher zu liefern.

§ 23.

In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende metallene Spucknapfe mit Wasserfüllung an geeigneter Stelle, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer, aufzustellen.

§ 24.

Das Ausspeien auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak in den Arbeitsräumen und während der Arbeit ist verboten.

§ 25.

In jedem Arbeitsraume ist ein aufgezogener, abwaschbarer Abdruck dieser Verordnung (nicht in Heftform) und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bezeichnung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

- a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
- b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
- c) die Zahl der Personen, die in den Arbeitsräumen nach dem § 15 regelmäßig beschäftigt werden darf.

III. Vorratsräume.

§ 26.

Die Vorratsräume dürfen tiefer als 50 cm unter dem umgebenden Erdreich gelegen, auch nur durch künstliches Licht erhellt sein, müssen aber gut lüftbar sein, und in bezug auf Beschaffenheit der Wände, Decken und Fußböden, sowie auf Reinhaltung und Lüftung den vorstehenden Bestimmungen über die Arbeitsräume entsprechen.

Die §§ 3 Satz 1 und 2, sowie § 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

IV. Schlafräume.

§ 27.

Die Schlafräume für die Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter müssen von den Arbeits- und Vorratsräumen vollständig getrennt, mindestens 2,80 Meter, in Obergeschossen von kleinen Wohnhäusern cfr. § 44 der Bestimmungen vom 29. Oktober 1907, Extrabeilage zum Amtsblatt Nr. 48) 2,50 Meter hoch, genügend belichtet und namentlich leicht lüftbar, außerdem so geräumig sein, daß auf jede Person ein Luftraum von mindestens 16 cbm entfällt.

Sie sind samt den Möbeln stets sauber zu halten. Auch die Schlafräume der Geschäftsinhaber und ihrer Familienangehörigen müssen von den Arbeits- und Vorratsräumen vollständig getrennt sein.

§ 28.

Jede Person muß eine besondere Bettstelle nebst den erforderlichen Betten und Decken haben.

Etwasige wollene Decken müssen vollständig mit waschbarem Ueberzug versehen sein.

Das Bettuch muß mindestens alle 2 Wochen, die übrige Bettwäsche mindestens alle vier Wochen und bei Personalwechsel erneuert werden.

§ 29.

Für jede Person muß eine besondere Waschküffel vorhanden sein. Für Seife und Handtücher, sowie für Beschaffung des Wassers zum Waschen ist in angemessener Weise Sorge zu tragen.

— 163 —

§ 30.

Jeder Person ist ein besonderes staubsicheres und verschließbares Behältnis (Schrank) von gehöriger Größe für das Aufbewahren der Kleider zur Verfügung zu stellen.

V. Räume.

§ 31.

Wenn in einem Metzgereibetriebe mehr als 3 Gehilfen, Lehrlinge oder Arbeiter beschäftigt und beschäftigt werden, ist ein besonderer von den Betriebsräumen getrennter und entsprechend ausgestatteter Raum für das gemeinsame Einnehmen der Mahlzeiten erforderlich, der im Winter gehörig erwärmt werden muß. § 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

VI. Allgemeine Vorschriften.

§ 32.

Den Beamten und Organen der Polizei (auch den Kreis- und Kreis-Tierärzten) ist während der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, das Betreten der Verkaufs-, Arbeits- und Vorratsräume jederzeit zu gestatten. Auch von den Fleischwaren und Zusatzstoffen, welche in den obigen Räumen verkauft, feilgehalten, verarbeitet oder aufbewahrt werden, sind ihnen auf Verlangen Proben auszuhändigen.

§ 33.

Für Fleischereizwecke darf (abgesehen von dem aus der allgemeinen Zentralwasserleitung bezogenen) nur solches Wasser verwendet werden, das vom zuständigen Kreisärzte als einwandfrei bezeichnet wird.

In Orten mit Wasserleitung sind die Waschstellen — mindestens in den Verkaufs- und Arbeitsräumen — mit Wasser-Zu- und Abfluß einzurichten.

§ 34.

Alle Fenster und Luftöffnungen der Arbeits- und Aufbewahrungsräume müssen mit Fliegendrahlfenstern versehen sein, die das Eindringen der Fliegen wirksam verhindern.

§ 35.

Neben den obigen Vorschriften finden die Vorschriften der Baupolizeiverordnungen Anwendung und gehen vor, soweit sie strengere Bestimmungen enthalten.

§ 36.

Personen mit übertragbaren oder Ekel erregenden Krankheiten oder mit geschwürigen oder mit Flechten bedeckten Händen dürfen in Fleischereien (Metzgereien) nicht beschäftigt werden.

VII. Ausdehnung obiger Vorschriften auf andere Betriebe.

§ 37.

Die Bestimmungen der §§ 7 bis 26, 32 bis 36 und 40 gelten außer für Fleischereien sinngemäß auch für Würstföcher der Gastwirte, sowie die Räume der Geräbe- und Darmhändler.

VIII. Ausnahmen und Dispense.

§ 38.

Die Ländräte und Polizeipräsidenten sind befugt, auf Antrag für bestehende oder bereits in Bau befindliche Anlagen — einschließlich der im § 37 genannten — solange die ersteren nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von dem §§ 1—2, 17—18, 26—27, 31 und 33—34 zuzulassen, wenn

- a) die Durchführung eine unverhältnismäßige wirtschaftliche Schädigung herbeiführen würde, und
- b) die Arbeiter, sowie das Publikum in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 39.

Durch Dispense, für deren Erteilung in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreisausschuß zuständig ist, können bei Neubauten — einschließlich den im § 37 genannten — die §§ 1—2, 7—18, 26—27, 31 und 33—35 dieser Polizeiverordnung, wenn deren Durchführung im einzelnen Falle zu einer in der Polizeiverordnung offenbar nicht beabsichtigten und das wirtschaftliche Einzelinteresse unverhältnismäßig schädigenden Härte führen werde, außer Kraft gesetzt werden, insofern als die Abweichung der Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

— 165 —

IX. Strafbestimmungen.

§ 40.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 *M.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

Wiesbaden, den 3. Januar 1910.

Der Regierungs-Präsident:
v o n M e i s t e r.

Polizei=Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei=Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.=S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195) verordne ich aus verkehrs= und sicherheitspolizeilichen Rücksichten, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1.

Alle gewerbsmäßigen Schlachtungen, einschließlich derjenigen des Federviehs, müssen in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

Nicht gewerbsmäßige Schlachtungen und Nottschlachtungen, dürfen nur dann im Freien stattfinden, wenn für sie geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen ist der Schlachtplatz tunlichst so zu wählen, daß er von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht übersehen werden kann.

§ 2.

Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim gewerbsmäßigen Schlachten, sowie fremder Kinder bei Hauschlachtungen darf nicht geduldet werden.

§ 3.

Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Schaf= und Federviehs, darf, sofern es nicht nach jüdischem Ritus stattfinden soll (sfr. § 6), nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungs=Apparate stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen tätig sein.

§ 4.

Die Anwendung des Genickstiches ist verboten.

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913
Druck Heinrich Berlebach

— 167 —

§ 5.

Das Blut von den durch Halschnitt geschlachteten Tieren darf zur Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln nicht verwendet werden.

§ 6.

Das Niederlegen von Großvieh zum Zwecke der Schächtung ist durch Winden oder ähnliche unbedingt sicher wirkende Vorrichtungen zu bewerkstelligen. Dieselben, sowie die dabei gebrauchten Seile müssen haltbar sein und in einem leicht beweglichen (geschmeidigen) Zustande gehalten werden, damit das Niederlegen stets schnell und sicher von statten geht.

§ 7.

Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 8.

Diese Polizei-Verordnung findet auf kommunale Schlachthäuser keine Anwendung.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 *M.*, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 10.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatte in Kraft. Zu demselben Termine wird die Polizei-Verordnung vom 27. Mai 1902 (A.-Bl. S. 267) aufgehoben.

Wiesbaden, den 5. April 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. G i z y ſ k i

Gebührentarif.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229), betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugegesetzes wird unter entsprechender Aufhebung der Verfügung vom 11. März 1903, Pr. I. C. 2097, und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgender Gebührentarif festgesetzt:

I. Den Fleischbeschauern, (ohne Rücksicht darauf, ob sie approbierte Tierärzte oder Laien sind), und den Trichinenschauern, stehen für die innerhalb der Zuständigkeit der Laienbeschauer vorgenommene Schlachtvieh- und Fleischschau (ordentliche Beschau) folgende Gebühren zu:

1. für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber) . . . 1.50 *M*
2. für ein Schwein (ausschließlich der Trichinenschau):
 - a) bei gewerblicher Schlachtung 0.75 *M*
 - b) bei Hauschlachtungen 0.50 *M*
3. für ein Schwein (einschließlich der Trichinenschau):
 - a) bei gewerblicher Schlachtung 1.25 *M*
 - b) bei Hauschlachtungen 1,00 *M*
4. für ein Kalb, Schaf, Ziege und sonstiges Kleinviehstück außer Ziegenlämmern 0.50 *M*
5. für ein Ziegenlamm 0.20 *M*
6. für Trichinenschau allein:
 - a) für einen ganzen Tierkörper 0.75 *M*
 - b) für eine Speckseite 0.35 *M*
 - c) für ein anderes Schweinefleischstück 0.50 *M*

Diese Sätze sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehschau ohne nachfolgende Fleischschau, oder wenn lediglich eine Fleischschau stattfindet.

Wenn ein Beschauer an demselben Tage die Beschau mehrerer Schweine desselben Besitzers vornimmt, so steht ihm bei gewerblichen Schlachtungen für die Beschau des zweiten und jedes folgenden Schweines auch nur die um 25 *S* ermäßigte Gebühr für hausgeschlachtete

Schweine zu. Er erhält also für das zweite und jedes folgende Schwein, einschließlich der Trichinenschau, 1,00 *M.*

Findet die Untersuchung nicht in dem Gemeindebezirke des Wohnortes des Schlachtviehbeschauers und in einer Entfernung von 2 km und mehr vom Wohnorte desselben ab gerechnet statt, so gebühren ihm außerdem noch 15 *S* für jedes angefangene km des Hin- sowie des Rückweges. Die Entfernungen sind von der Grenze des Wohnortes des Liquidanten zu berechnen und es hat als Ort der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeindebezirks zu gelten. Die Wegevergütungen dürfen jedoch für jeden Tag und jeden Ort auch dann nur einmal erhoben werden, wenn mehrere Tiere eines oder mehrerer Besitzer untersucht werden. Auf die letzteren sind sie verhältnismäßig zu verteilen.

II. Den zu Fleischbeschauern für die den approbierten Tierärzten vorbehaltenen Zweige der Beschau ernannten Tierärzten stehen für die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltene Beschau (Ergänzungsbeschau) folgende Gebühren zu:

1. für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber), ein Pferd, einen Esel, ein Maultier oder ein Maulesel . 3,00 *M*
2. für ein Schwein 2,00 *M*
3. für ein Kalb, Schaf, Ziege oder sonstiges Kleinviehstück 1,50 *M*

Außer diesen Sätzen erhalten die Tierärzte in den Fällen der Ergänzungsbeschau, wenn der Beschauort 2 km oder mehr von ihrem Wohnorte entfernt liegt, an Reisekosten für den km Landweg 40 *S*, für den km Eisenbahn 7 *S*, ohne besondere Zu- und Abgangsgebühren. Eine Abrundung auf mindestens 8 km hat nicht stattzufinden, die Sätze sind vielmehr nur für die zurückgelegte Entfernung des Hin- und Rückweg zu gewähren. Bei Berechnung der Entfernung wird jedes angefangene km für ein volles gerechnet, für Hin- und Rückweg getrennt. Haben die mit einer Ergänzungsbeschau betrauten Tierärzte an demselben Tage und Ort mehrere Ergänzungsbeschauen vorzunehmen, so haben sie die Reisekosten nur einmal zu beanspruchen.

III. Uebt ein mit der ordentlichen Beschau betrauter Tierarzt an demselben Tiere die Ergänzungsbeschau aus, so stehen ihm doch nur die Gebühren für die ordentliche Beschau zu.

IV. Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung der in ein öffentliches Schlachthaus gelangenden Schlachttiere und der Kosten der durch Beschlüsse der Schlachthausgemeinden angeordneten Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches, sowie hinsichtlich der für diese Untersuchung zu erhebenden Gebühren verbleibt es bei den besonderen Bestimmungen.

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913
Druck Heinrich Berlebach

— 170 —

V. Die Vereinbarung von Sondertarifen für einzelne Gemeinden oder Kreise bedarf stets der diesseitigen Zustimmung. Ebenso bleibt es weiterer Entschliebung vorbehalten, ob etwa für einzelne Gemeinden auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse von Amtswegen Sondertarife einzuführen sein werden.

VI. Der vorstehende neue Gebührentarif tritt mit dem ersten Tage des Monats in Kraft, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veröffentlichung im Amtsblatt stattgefunden hat.

Wiesbaden, den 14. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

Freibank-Ordnung für die Stadt Oberursel.

Auf Grund der §§ 8 bis 11 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlacht- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (Gesetz-Sammlung S. 229) wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Bezirk der Stadt Oberursel, folgendes beschlossen:

§ 1.

Fleisch der nachstehend im § 2 Abf. 1 und 2 gedachten Art darf nur auf der in der Stadt Oberursel bestehenden Freibank feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2.

Der Freibank wird alles zum Feilhalten oder zum Verkaufe bestimmte Fleisch überwiesen, das innerhalb des Freibankbezirkes der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung unterlegen hat und hierbei als bedingt tauglich (§§ 10, 11 des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 — R.=G.=B. S. 547 —) oder zwar als tauglich zum Genuße für Menschen, aber in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt — minderwertig — (§ 24 a. a. O., § 40 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen A vom 30. Mai 1902, § 7 des Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902, § 33 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 und vom 17. August 1907) erklärt worden ist.

Dasselbe gilt für Fleisch gleicher Art, das außerhalb des Freibankbezirkes amtlich untersucht worden ist und in diesen Bezirk zum Zwecke des Feilhaltens oder Verkaufs eingeführt wird. Die Zulassung solchen Fleisches zur Freibank kann jedoch von dem Magistrat, wenn es im Interesse der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes der Freibank geboten ist, versagt werden. Gegen die Versagung findet Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde statt.

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913

Druck Heinrich Berlebach

— 172 —

Nicht beanstandetes Fleisch ist vom Verkauf auf der Freibank ausgeschlossen.

§ 3.

Die Freibank befindet sich in dem Sprigenhause. Ihre Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Zweigstellen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingerichtet, verlegt oder wieder eingezogen werden.

Die Freibank und etwaige Zweigstellen werden über dem Eingange deutlich lesbar als solche bezeichnet. Der Ort, in dem sie sich befinden, ihre Eröffnung, Verlegung und Einziehung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4.

Die Freibank ist von der Stadt Oberursel eingerichtet und wird von dieser betrieben.

Die Stadt übernimmt namentlich die Verwertung des auf der Freibank zum Verkauf gelangenden Fleisches und zahlt den Erlös nach Abzug der Gebühren (§ 11) und etwaiger sonstiger Unkosten an die Eigentümer des Fleisches aus.

§ 5.

Im Verkaufsraum ist durch Anschlag deutlich erkennbar zu machen, ob das der Freibank überwiesene Fleisch roh, oder verneinendenfalls in welchem zubereitenden Zustand es zum Verkaufe gelangt, aus welchem Grunde die Beanstandung erfolgt ist, und zu welchem Preise es aus- geboten wird.

§ 6.

Die Freibank steht unter der Verwaltung des amtlichen tierärztlichen Fleischbeschauers der Stadt Oberursel, dem nach Anhörung des Eigentümers die Festsetzung des Preises, zu dem das Fleisch aus- geboten werden soll, obliegt.

Gegen seine Entscheidung steht dem Eigentümer die Beschwerde an die Polizei-Verwaltung der Stadt Oberursel zu.

§ 7.

Die Verkaufszeiten sind durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Nach jedesmaligem Gebrauche sind der Verkaufsraum und die benutzten Geräte gehörig zu reinigen.

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913
Druck Heinrich Berlebach

— 173 —

§ 8.

Unverkauft gebliebenes Fleisch ist, bevor es wiederum zum Verkauf gestellt wird von neuem auf seine Genusstauglichkeit und Beschaffenheit zu prüfen. Gegebenenfalls ist der Ausbietungspreis anderweitig unter Beachtung der Vorschrift im § 6 festzusetzen. Genusstauglich befundenes Fleisch ist unschädlich zu beseitigen.

§ 9.

Das auf der Freibank feilgehaltene Fleisch darf nur in Stücken von höchstens 2 $\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht und an demselben Tage für denselben Haushalt nur bis zur Höchstmenge von 2 $\frac{1}{2}$ Kilogramm abgegeben werden.

Der Erwerber darf das Fleisch nur im eigenen Haushalte verwenden.

An Metzger, Fleischverkäufer und gewerbsmäßige Wurstarbeiter darf Freibankfleisch nicht verkauft werden, auch dann nicht, wenn es als für den eigenen Haushalt erforderlich bezeichnet wird. Gast-, Schank- und Speisewirte dürfen Freibankfleisch selbst oder durch Beauftragte nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde und unter den in § 11 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 angegebenen Bedingungen erwerben.

§ 10.

Die Uebertragung des Betriebs der Freibank an einen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 11.

Für die Benutzung der Freibank einschließlich der Zerteilung des Pöckelns, Kochens und des Verkaufs des Fleisches sind von dem Besitzer des der Freibank überwiesenen Tieres bis auf Weiteres nachstehende Gebühren zu entrichten, welche von dem Verkaufserlöse vorweg in Abzug gebracht und mit $\frac{1}{5}$ an den Besorger der Freibank und mit $\frac{1}{5}$ an die Polizeikasse abgeführt werden, von einem Stück:

Großvieh: Lachsen, Kühe und Rinder

geflocht	roh	gepöckelt	gebraten
12,00 M	10,00 M	12,00 M	0,00 M
	Kleinvieh		
6,00 M	4,50 M	6,00 M	0,00 M
	Schweine		
7,50 M	6,00 M	7,50 M	7,50 M

Bürgerbuch der Stadt Oberursel von 1913
Druck Heinrich Berlebach

— 174 —

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 27 Nr. 4 des Gesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 13.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Organ der Stadt Oberursel (Bürgerfreund) in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Freibank-Ordnung vom 12. Dezember 1905 außer Kraft.

Oberursel, den 9. August 1909.

Der Magistrat.
Füller.

Die Polizeiverwaltung.
Füller.

B. A. 570/3 09.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 4. September 1909.

Der Bezirksausschuß.
Caesar.

Wird hiermit veröffentlicht.

Oberursel, den 18. September 1909.

Die Polizeiverwaltung.
Füller.